

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ercheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinstp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

N^o. 77.

Donnerstag, den 1. Juli

1880.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Thieren nach Böhmen betreffend.

Nachdem von der k. k. Oesterreichischen Regierung im XIV. Stücke des Reichs-
gesetzblattes für die, im Reichstage vertretenen Königreiche und Kronländer von 1880
ein, vom 29. Februar dieses Jahres datirendes Gesetz, betreffend die Abwehr und
Eiligung ansteckender Thierkrankheiten, nebst zugehöriger Ausführungs-Verordnung vom
12. April erlassen worden ist, so nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung
hierauf sowohl im Allgemeinen, als in Sonderheit auf die nachstehenden, den Ver-
kehr mit Thieren nach dem k. k. Oesterreichischen Staatsgebiete betreffenden Bestim-
mungen des beregten Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung dazu aufmerksam zu
machen.

(§ 1 des Gesetzes.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz
des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt und insbesondere die Ab-
wehr und Tilgung der nachbenannten Thierkrankheiten:

- a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
- b) des Milzbrandes (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
- c) der Lungenseuche der Rinder;
- d) der Kopf- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
- e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
- f) der Beischäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenausschlagens
an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
- g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;
- h) der Wuthkrankheit der Hunde und der übrigen Hausthiere.

(§ 4 des Gesetzes.) Hausthiere, welche den im § 1 verzeichneten Krankheiten
unterliegen, werden zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen,
in welchen der unbedenkliche Zustand beim Abgang derselben von dem ständigen
Aufenthaltorte bestätigt ist.

Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden
oder welche ungeachtet solcher Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet
oder derselben verdächtig erkannt werden, sind nicht zuzulassen.

(Ausführungs-Verordnung zu § 4 des Gesetzes.) Die Viehpässe für das zur
Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestimmte Vieh müssen amtlich aus-
gefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben, und die
etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, dann die Bestätigung enthalten, daß
die Thiere beim Abgange gesund waren, und daß dieselben aus einem Standorte
kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere
eine, auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrscht.

Thiere, welche durch vorschriftsmäßig ausgefertigte Viehpässe nicht gedeckt sind,
oder deren Stückzahl und Beschaffenheit mit dem Viehpasse nicht übereinstimmt, ohne
daß dieser Mangel grundhäftig aufgeklärt wird, sind von der Zollbehörde zurück-
zuweisen.

(§ 10 des Gesetzes.) Bei Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen
und Schiffen ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Die Transporte sind beim Ein- und Ausladen an den hierzu bestimmten
Stationen von Thierärzten oder sonstigen Sachverständigen zu untersuchen.
- 2) Die Ausladung der Thiere darf — Nothfälle ausgenommen — nur am
Bestimmungsorte erfolgen.
- 3) Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Ver-
sendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen oder auf demselben
Schiffe verladen werden.
- 4) Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einhei-
mischen Wiederkäuern in demselben Zuge oder auf demselben Schiffe verladen werden.

(Ausführungs-Verordnung zu § 10, Punkt 1 des Gesetzes.) Die Aufnahme
einzelner, mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckter Thiere behufs deren Beförderung
und die Ausladung solcher Thiere ist an bestimmte Stationen nicht gebunden.

Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen
darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe und rücksichtlich des Gesundheits-
zustandes der Thiere kein Anstand obwaltet.

Dresden, am 21. Juni 1880.

Ministerium des Innern.

von Kostiz-Ballwitz.

Körner.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Botschafter-Conferenz hat
im Laufe dieser Woche ihre Hauptaufgabe gelöst, d. h.
die von ihr in Aussicht genommene Grenzlinie gezogen.
Zuverlässige Angaben über den Lauf dieser Linie liegen
noch nicht vor; doch scheint so viel außer Zweifel, daß
den Griechen Janina zugesprochen worden ist. Es ist
jetzt noch eine Reihe nebensächlicher Fragen, wie nament-
lich die Bestimmung des auf die abgetretenen Gebiets-
theile fallenden Antheils der türkischen Schuld und dgl.
zu regeln; die Konferenz hofft hiermit in einigen we-
teren Sitzungen zu Ende zu kommen. Ob aber die
Türkei sich dem in Berlin gefällten Urtheilsprüche fügen
wird, das bleibt vorläufig noch eine der vielen ungelösten
Fragen. — Das „Berl. Tzbl.“ berichtet in dieser An-
gelegenheit: Die neue von der Berliner Konferenz fest-
gesetzte griechische Grenze spricht dem Königreich Griechen-
land einen überaus fruchtbaren Landstreifen zu mit un-
gefähr 350,000 Einwohnern, darunter ungefähr ein
Sechstel Muhamedaner und ca. 7000 Juden. Griechen-
land kommt durch diese Grenzbestimmung in den Besitz
von ganz Thessalien, einer der fruchtbarsten Provinzen
der Balkanhalbinsel. Der gesammte projektirte Grenzzug
ist jedoch nicht minder vom strategischen Gesichtspunkte
aus von Werth als vom politischen, finanziellen und
nationalen. Die prinzipiell angenommene Grenze zwi-
schen der Pforte und Griechenland ist im wahren Sinne
des Wortes eine vermittelnde. Sie ist gleich weit ent-
fernt von den Forderungen der Griechen beim Beginne
der Verhandlungen in Konstantinopel, wie von dem
minimalen Gebote der Türkei, das sich kaum von der
bisherigen Grenze entfernte.

— Köln. Wie man dem „Echo der Gegenwart“
aus Ems telegraphirt, wird das Fest der Vollen-
dung des Kölner Domes definitiv am 4. Septem-
ber im Weisheit Sr. Majestät des deutschen Kaisers statt-
finden. An sämtliche deutsche Fürsten sollen Einlad-
ungen ergehen.

— Oesterreich-Ungarn. Eine große Mühseligkeit

zeigte das Wiener Cabinet in den Orientalischen An-
gelegenheiten. Sängst hat dasselbe seinen Entschluß
kund gegeben, die albanesischen Bergvölker zu einem
selbstständigen Staatskörper sich gestalten zu lassen.
Dann dürste der Wirrwarr auf der Balkanhalbinsel aber
noch haarsträubender werden wie seiner Zeit im viel-
verschrienen deutschen Bunde. Die Pforte hat von den
Absichten der österreichischen Regierung bereits eine ver-
trauliche Mittheilung erhalten.

— Teplitz. Die in verschiedenen Tagesblättern
enthaltenen Notizen über die Siftirung der Wasseraus-
schöpfungsarbeiten in den Duz-Ofegger Schächten las-
sen die Deutung zu, als ob seitens der Behörden über
das in dieser Richtung gestellte Ansuchen der Stadt
Teplitz, welche in der Fortsetzung dieser Arbeiten eine
ernste Gefährdung der dortigen Thermalquellen zu er-
blicken glaubt, bereits eine definitive Entscheidung zu
Gunsten der Stadt Teplitz gefällt worden sei. Eine
solche definitive Entscheidung ist aber noch nicht erfolgt,
sondern es handelt sich nur um eine vom Statthalter
in Prag im Hinblick auf die geschilderte Gefährdung
der Thermalquellen erlassene Provisorialverfügung, durch
welche den Kohlenwerksbesitzern bis zum Herabblangen
der definitiven Entscheidung eine theilweise Einstellung
der Entwässerungsarbeiten aufgetragen wurde. Es er-
scheint damit auch selbstverständlich die Frage, ob und
inwiefern den Bergwerksbesitzern im Falle der neuer-
lichen Siftirung der Ausschöpfungsarbeiten eine Ent-
schädigung gebühre, keineswegs präjudicirt. Die definiti-
ve Entscheidung über diesen zwischen den Bergwerks-
besitzern einerseits und der Stadt Teplitz andererseits
bestehenden Conflict dürfte übrigens in kürzester Zeit
zu gewärtigen sein.

— Frankreich. Die Kommission des französischen
Senats zur Vorberathung der Amnestievorlage
wählte Jules Simon, den intimen Feind Gambettas,
zum Präsidenten. Derselbe wird voraussichtlich auch der
Berichterstatter der Kommission sein. Jules Simon be-
kämpfte unumwunden die Amnestie und erklärte,
er sehe wohl, daß die Regierung und die Deputirten-

ammer verziehen, aber er sehe nicht, daß die Schuldigen
selber verziehen. Jules Simon glaubt nicht, daß der
Wille des Landes die Amnestie fordere. Wenn der
Senat die Rolle spielen wolle, welche die Nothwendig-
keit seiner Existenz beweisen könne, so müsse er ent-
schlossen seine Ueberzeugung bekräftigen. Für Gam-
bettas Politik ist die Wahl Jules Simons nicht günstig,
es sei denn, daß der Gegenfüßler des „Kaisers der Re-
publik“ sich selbst bei der Agitation gegen Gambetta
abnußt.

Vocale und sächliche Nachrichten.

— Eibenstock, 29. Juni. Am vergangenen Sonn-
tag, als Dom. V. p. Trin., wurde auch in unserer
Kirche das 300jährige Jubiläum der Herausgabe des
Concordienbuches durch Kurfürst August von Sach-
sen feierlich begangen. Früh 5 Uhr wurde das Fest
eingeläutet, worauf das hiesige Musikcor den Choral:
„Ein feste Burg ist unser Gott“ intonirte. Die Feier-
lichkeit des Gottesdienstes wurde durch Aufführung des
Chorgesanges: „Wirf dein Anliegen auf den Herrn!“
von Mendelssohn-Bartholdy und der Cantate von Fr.
Schneider: „Wir sind nicht von denen, die da
weichen!“ erhöht. Herr Pastor Böttlich wies dann
in seiner Predigt auf Grund des Schriftwortes Joh. 8,
31—36 auf die hohe Bedeutung des Tages hin, indem
er die Mahnung an die Spitze der Betrachtung stellte:
„Lasset uns treu halten an dem Bekenntnisse unserer
evang.-luth. Kirche!“ Derselbe begründete dies trefflich
in folgender Weise: Denn dieses Bekenntniß zeigt uns
1) den köstlichen Schatz evangelischer Freiheit und 2)
den sichern Weg zu evangelischer Freiheit. — Möge
diese Feier zur Befestigung unserer Treue in dem Be-
kenntniß unserer theuern Kirche beigetragen haben!

— Eibenstock, 30. Juni. Der in den Blättern
schon öfters erwähnte, von dem Erzgebirgs-Zweigverein
Schönheide errichtete, von diesem Orte aus in einer
Stunde leicht und bequem (auch mittelst Wagens) zu
erreichende Aussichtsturm auf dem Kuhberge ist seit
der am 16. vor. Mts. erfolgten Einweihung bereits
von Tausenden besucht worden. Ueber die wunderbar